

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Entscheide kantonaler Behörden

12. Vormundschafswesen. *Ist eine mündige Person weder durch Altersschwäche noch durch andere Gebrechen oder durch Unerfahrenheit verhindert, ihre Angelegenheiten gehörig selbst zu besorgen, so kann sie auf eigenes Begehren nicht entmündigt und ihr nicht ein Vormund gegeben werden; eine solche Person bedarf gegenüber Armenbehörden und Anstaltsorganen keines vormundschaftlichen Schutzes.*

F. U., geb. 26. Juni 1875, Insasse einer Verpflegungsanstalt, stellte am 23. April 1953 beim Regierungsstatthalter von B. das Begehren, er sei gemäß Art. 372 ZGB unter Vormundschaft zu stellen. Nach durchgeführter Untersuchung gelangte der Regierungsstatthalter zum Schluß, daß die Voraussetzungen zu einer Entmündigung nicht gegeben seien, indem F. U. einerseits durch die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, die auch seine Einweisung in die Verpflegungsanstalt veranlaßt hatte, in gesundheitlicher und finanzieller Hinsicht aller nötigen Betreuung teilhaftig werde und er andererseits durch seine zahlreichen Vorkehrungen bei verschiedenen Instanzen die Fähigkeit, sich selber zu helfen, unter Beweis gestellt habe. Aus diesen Gründen und weil nach der Auffassung des F. U. die Aufgabe des Vormundes einzig darin zu bestehen hätte, gegen die Behörde wegen seiner Anstaltsversorgung Beschwerden zu führen, lehnte der Regierungsstatthalter mit Verfügung vom 25. Juni 1953 die Entmündigung ab. Gegen diesen Entscheid beschwerte sich F. U. schriftlich beim Regierungsstatthalter, der darin einen Rekurs erblickte und die Vorkehrungen an den Regierungsrat weiterleitete.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

1. Aus verschiedenen schriftlichen Eingaben des F. U. an den Regierungsstatthalter und aus einer von ihm bei der Justizdirektion zu Protokoll gegebenen Erklärung läßt sich deutlich sein Wille erkennen, die Weigerung des Regierungsstatthalters, ihn unter Vormundschaft zu stellen, anzufechten. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, daß seine Vorkehrungen als Rekurs zu betrachten und als solcher zu behandeln ist. Auf den Rekurs wird eingetreten.

2. Gemäß Art. 372 ZGB kann einer mündigen Person auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, daß sie infolge Altersschwäche oder andere Gebrechen oder Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

Im vorliegenden Fall nun ergibt sich aus einer Überprüfung der Akten und aus den von der kantonalen Justizdirektion angestellten ergänzenden Ermittlungen, daß F. U. weder aus Altersschwäche oder andern Gebrechen noch aus Unerfahrenheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöchte. — F. U. wird seit 1921, als er einen Unfall erlitten hatte, armenrechtlich betreut. Von 1938 an war er in verschiedenen Anstalten des Kantons Bern untergebracht, wobei die Kosten für diese Aufenthalte vom Staat getragen wurden. Die psychiatrische Begutachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt ergab, daß F. U. wohl als geisteschwach, nicht aber als geisteskrank zu betrachten ist. Während aller Anstaltsaufenthalte wurde F. U. ärztlich behandelt, soweit sich die von ihm behaupteten körperlichen Leiden als tatsächlich vorhanden und nicht — wie dies oft der Fall war — nur als vorgetäuscht erwiesen. Trotz der ihm in jeder Beziehung zuteil werdenden guten Fürsorge lehnte sich F. U. immer wieder gegen die Anstaltseinweisungen auf, und zwar unter Zuhilfenahme verschiedenster Instanzen und Organisationen. Zum Ziel konnte er deshalb nicht gelangen, weil die Anstaltsversorgungen durchwegs als begründete und geeignete armenrechtliche Maßnahmen

men betrachtet werden mußten. – Während der ganzen Zeit der armenrechtlichen Betreuung haben nie irgendwelche Anzeichen darauf hingewiesen, daß F. U. nicht in der Lage gewesen wäre, seine Interessen selbst zu wahren. Soweit es sich darum handelte, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen und soweit es überhaupt solche Angelegenheiten für ihn zu besorgen gab, läßt sich in seiner Person keine Unfähigkeit erkennen. F. U. selbst hat denn auch in seinen verschiedenen Schreiben und in seinen Aussagen gegenüber der Justizdirektion keine Tatsachen geltend gemacht, die eine Bevormundung als notwendig erscheinen lassen könnten. Seines Erachtens käme einem ihm bestellten Vormund auch gar nicht die Aufgabe zu, ihn fürsorgerisch zu betreuen, sondern vielmehr die Funktion eines Rechtsbeistandes, der ihn bei der Fortsetzung seiner mit Recht bisher erfolglos gebliebenen Vorkehren gegen die ihm armenrechtlich beistehenden Behörden unterstützen sollte. Zu diesem Zwecke aber ist – wie der Regierungsrat schon in anderer Sache festgestellt hat – die Institution der Vormundschaft nicht geschaffen worden (vgl. Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 49 Nr. 112). – Würde dem F. U. ein Vormund bestellt, so könnte dieser wohl – wie die Direktion des Fürsorgewesens in einer Stellungnahme zutreffend bemerkt hat – die gegenwärtige Versorgung des F. U. nur als richtig anerkennen und bestätigen. Dies müßte zur Folge haben, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund nicht zustande kommen könnte und sich die seiner querulatorischen Veranlagung entspringenden Beschwerden des F. U. gegen den Vormund und die vormundschaftlichen Organe richteten.

Gestützt auf diese Erwägungen kommt der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Regierungsstatthalter zum Schluß, daß dem Begehren des F. U. um Entmündigung nicht entsprochen werden kann. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen. – Wegen der Vermögenslosigkeit des F. U. werden keine Rekurskosten gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Dezember 1953.)

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Voraussetzung für das Bestehen einer Unterstützungspflicht ist u. a. das Vorliegen einer Notlage. – Bevor die zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenversicherung beansprucht werden kann, muß die Unterstützungspflicht der Verwandten ausgeschöpft werden.*

A. W., geb. 1917, Landjäger in R. (BE), wurde am 9. Mai 1951 vom Regierungsstatthalter von A. in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter, Witwe B., geb. 1894, wohnhaft in B., ab 1. Mai 1950 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.– zu leisten. A. W. zog den Entscheid an den Regierungsrat des Kantons Bern weiter. Im Verlaufe des oberinstanzlichen Verfahrens zog Frau B. ihr Beitragsbegehren zurück, weil sie unterdessen ausreichenden Verdienst gefunden hatte und vorderhand auf Unterstützungen von Seiten ihres Sohnes verzichten konnte.

Am 21. September 1953 stellte Frau B. beim Regierungsstatthalter A. erneut das Begehren, ihr Sohn A. W. sei zu monatlichen Unterstützungsbeiträgen von Fr. 50.– an sie zu verpflichten. Sie machte geltend, daß sie ihre Stelle aus Gesundheitsrücksichten habe aufgeben müssen und daß die ihr verbliebenen Einkünfte, nämlich eine Witwenrente von Fr. 50.– im Monat, die Notstandbeihilfe von Fr. 50.– im Vierteljahr und etwas Verdienst aus Strickarbeit, für ihren Lebensunterhalt nicht ausreichen; sie sei deshalb heute auf Unterstützung durch ihren Sohn angewiesen.

A. W. bestritt, daß seine Mutter sich in einer unvermeidlichen Notlage befinde. Sie bilde sich ihre Leiden nur ein und wäre jedenfalls mit etwas gutem Willen immer noch imstande, eine leichtere Arbeitsstelle zu versehen und sich ohne fremde Hilfe durchzubringen.

Der Regierungsstatthalter holte gemäß dem Antrag des Beklagten ein Gutachten des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität Bern über den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Klägerin ein, und nach dessen Eingang verurteilte der Amtsverweser mit Entscheid vom 7. April 1954 den Beklagten, der Klägerin ab 1. Mai 1954 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 25.- zu leisten, zahlbar mit Rücksicht auf die zwischen den Parteien bestehende Entfremdung an die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern als Vermittlungs- und Kontrollstelle. Der Beklagte wurde überdies verpflichtet, dem Regierungsstatthalteramt Auslagen im Betrage von Fr. 68.- zu vergüten.

Diesen Entscheid hat der Beklagte rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Befreiung von den Verwandtenbeiträgen, eventuell Herabsetzung derselben auf Fr. 10.- im Monat, und regt Bevormundung und Versorgung seiner Mutter in eine Anstalt oder Verwaltung ihrer Einkünfte an. — Witwe B. stellt in ihrer Vernehmlassung keinen Antrag.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Gemäß Art. 328 und 329 ZGB sind u. a. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, wie Eltern und Kinder, gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Unterstützungsanspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Der Beklagte und Rekurrent bestreitet, daß seine Mutter ohne seinen Beistand unvermeidlich in Not geraten würde. Wenn er auch nicht behauptet, daß sie noch Vermögen besitze, so ist er doch der Auffassung, daß sie noch genügend erwerbsfähig sei, um ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen. Das entsprechend seinem Antrag eingeholte gerichtsärztliche Gutachten kommt indessen zum Schluß, daß die Arbeitsfähigkeit der heute sechzigjährigen Klägerin, die keinen Beruf erlernt hat, infolge einer Spondylose und erhöhten Blutdrucks tatsächlich herabgesetzt ist. Wenn der Klägerin auch eine leichtere körperliche Betätigung, wie mit Hausarbeiten, Büroreinigen, Garderobedienst oder Handreichungen in Ladengeschäften mit zeitlichen Einschränkungen von 30–40% zuzumuten sei, so erschwere doch ihre neurotische Art oft ihre Anstellung oder längere Beschäftigung. Die Klägerin übertreibe zwar ihre Beschwerden; doch gehöre dies zu ihrem krankhaften Zustand.

Aus diesen Ausführungen des Gutachtens ergibt sich, daß die Klägerin leider nicht zu den tapferen Frauen zu gehören scheint, die sich trotz gewisser körperlicher Beschwerden mit Erfolg bemühen, ohne fremde Hilfe auszukommen. Als arbeitsscheu und unterstützungsunwürdig kann die Klägerin aber deswegen nicht bezeichnet werden; ihre Haltung, so bedauerlich sie ist, gehört zu ihrem gesamten Krankheitsbild. Es ist davon auszugehen, daß die Erwerbsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten der Klägerin heute tatsächlich beschränkt sind und daß es der Klägerin kaum mehr gelingen wird, einen zum Lebensunterhalt genügenden Zuschuß zu ihrer Witwenrente und zur Notstandsbeihilfe zu verdienen. Die Klägerin müßte ohne den Beistand des Sohnes in Not geraten. Der Sohn ist deshalb verpflichtet, ihr eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren.

Der Rekurrent bestreitet in seiner Rekursschrift nicht, daß er in der Lage ist, den ihm durch den angefochtenen Entscheid auferlegten Beitrag von Fr. 25.— im Monat zu leisten. Mit Recht; denn unter andern Umständen würde einem Sohn, der sich in den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet wie er, ein wesentlich größerer Beitrag an die Mutter auferlegt. Dadurch, daß sie der Klägerin nur die Hälfte des von ihr verlangten Beitrages zusprach, hat die Vorinstanz in wohl-abgewogener Weise einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß zwischen der Klägerin und dem Beklagten seit dessen früher Kindheit keine normalen Beziehungen bestanden und die Klägerin nie für den Beklagten gesorgt hat, und andererseits der Tatsache, daß die Klägerin wenigstens teilweise noch erwerbsfähig ist. Der Notbedarf der Klägerin wird mit ihren bisherigen Einkünften und dem bescheidenen Beitrag des Beklagten — mit dem sie sich abgefunden hat, indem sie ihrerseits auf die Weiterziehung des Entscheides des Amtsverwesers verzichtete — niemals gedeckt. Die Klägerin ist somit der Notwendigkeit nicht enthoben, einem Erwerb nachzugehen. Die Befürchtung des Beklagten, daß sie auf seine Kosten dem Müßiggang frönen könnte, ist unbegründet. Sollte der Beklagte auf seiner Meinung beharren, daß die Klägerin bevormundet und versorgt oder einer Lohnverwaltung unterstellt werden müsse, so mag er sich an die zuständige Vormundschaftsbehörde wenden.

2. Zur Begründung seines Eventualbegehrens, der Beitrag sei auf Fr. 10.— im Monat herabzusetzen, macht der Beklagte geltend, daß die Klägerin einen kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorgebeitrag erwirken könne. Allein, nach Art. 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1948 über die zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sind dem Fürsorgebewerber u. a. die Unterstützungsleistungen als Einkommen anzurechnen, die dem unterstützungspflichtigen Verwandten zugemutet werden können. Bevor die Alters- und Hinterlassenenfürsorge in Anspruch genommen werden kann, muß die Unterstützungspflicht der Verwandten ausgeschöpft werden. Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge kann daher nicht zur Entlastung der Blutsverwandten führen.

3. Mit Rücksicht auf die Gespanntheit der Beziehungen zwischen den Parteien erscheint es als angezeigt, die von der Vorinstanz getroffene Anordnung zu bestätigen, wonach der Rekurrent seine Beiträge bei der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern einzuzahlen hat, welche sie in geeigneter Weise an die Klägerin weiterleiten wird. Die genannte Behörde ist bereit, diese Vermittlung zu besorgen.

4. Gemäß § 16, Abs. 3, des Armen- und Niederlassungsgesetzes trägt im Verfahren vor dem Regierungstatthalter zur Festsetzung von Verwandtenunterstützungen der Staat auch die durch Untersuchungsmaßnahmen entstehenden Auslagen (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 30, S. 344, 43, S. 178, und 45, S. 276). Der Rekurrent ist deshalb bei seinem wohl aus Rechtsunkenntnis vor der ersten Instanz gemachten Angebot, für die Kosten einer gerichtsärztlichen Begutachtung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin aufzukommen, nicht zu behaften; dies um so weniger, als die Begutachtung nach der Aktenlage zweifellos von Amtes wegen hätte angeordnet werden müssen. Insoweit ist der angefochtene Entscheid zu berichtigen. Im übrigen aber muß der Rekurs nach dem Gesagten abgewiesen werden. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Juni 1954.)